



Außenbereichssatzung „Stucksdorf“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenzen Satzungsgebietes werden gemäß der Darstellung im nebenstehenden Lageplan festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

----- Umgrenzung des Satzungsgebietes

§ 2 Wohnzwecken dienende Vorhaben
Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Handwerks- und Gewerbebezwecken dienende Vorhaben
Kleinen Handwerks- und Gewerbebezwecken dienende Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind Vorhaben gem. §2 und §3 dieser Satzung nach §35 BauGB zulässig.

§ 5 Nähere Bestimmungen
5.1 Für neu zu errichtende, freistehende Wohngebäude gelten folgende Bestimmungen:
Grundfläche max. 135 m²
Geschoße max. 2 Geschoße, ohne zusätzlichem Kniestock
Anzahl der Wohnungen pro Gebäude max. 2 Wohnungen
5.2 Für Umbaumaßnahmen in bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen gelten folgende Bestimmungen: Anzahl der Wohnungen pro Hofstelle: Anzahl der privilegierten Wohnungen zzgl. 5 Wohnungen
5.3 Für alle Baumaßnahmen geltende folgende Bestimmungen:
gleichhüftiges Satteldach mit alseitigen Vordächern,
Dachneigung 20 - 27°
Dachdeckung rote oder braune Dachziegel, Dachsteine

§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Söchtenau, den
..... (Siegel)
Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

Sonstige Planzeichen

- bestehende Grundstücksgrenze mit Grenzzeichen und Flurnummer
- bestehende Gebäude
- Wohnteil von Gebäuden/ Wohngebäude
- Nichtwohngebäude
- geplante Gebäude
- Baudenkmäler
- Maßstabsbalken
- ↑ Nordpfeil



Gemeinde Söchtenau
Außenbereichssatzung
„Stucksdorf“

Entwurf
vom 27.05.2021
in der Fassung vom 20.07.2021

Lageplan 1:1000
0,28 m²
F&F

Präambel

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses Par. 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

die nebenstehende Außenbereichssatzung für den Bereich Rain.

Verfahrensvermerke

Einleitungsbeschluss	am
ortsübliche Bekanntmachung	am
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB	vom bis
Beteiligung der berührten Behörden und der Träger öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB	vom bis
Abwägungs- und Satzungsbeschluss	am

Söchtenau, den
..... (Siegel)

Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

ausgefertigt

Söchtenau, den
..... (Siegel)

Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

ortsübliche Bekanntmachung §10(3)2 BauGB
Söchtenau, den
..... (Siegel)

Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung „Stucksdorf“ wirksam.

Satzung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Söchtenau auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Planung
Dipl. Ing. (fn) Christoph Fuchs
Architekt
Friedrich- Ebert- Str. 15
83059 Kolbermoor